

Erweiterte Möglichkeiten zum Erkennen von Scheinselbstständigkeiten

Burkhard Fabritius, MBA

Am 20. Mai 2021 hat der Deutsche Bundestag das sogenannte „Barrierefreiheitsstärkungsgesetz“ verabschiedet und etwas versteckt in dessen Fahrwasser zeitgleich auch eine Änderung des § 7a SGB IV zum Statusfeststellungsverfahren beschlossen, die zum 1. April 2022 in Kraft treten soll.

I. Neuregelung des § 7a SGB IV

Das Anfrageverfahren dient dazu, verbindlich zu klären ob eine Person versicherungspflichtig abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, um frühzeitig Rechtssicherheit über die Sozialversicherungspflicht zu schaffen. Da der Arbeitgeber bei einer nachträglich aufgedeckten Scheinselbstständigkeit das Beitragsrisiko für die letzten 4 Jahre und bei Vorsatz sogar bis zu 30 Jahre zzgl. Säumniszuschlägen (12% pro Jahr) trägt, können Statusfehlschätzungen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen.

Die Neuregelung betrifft im Wesentlichen Änderungen im Verfahrensrecht, die den Vertragsbeteiligten mehr Planungs- und Rechtssicherheit geben sollen.

▪ **Feststellung des Erwerbsstatus**

Zukünftig wird ausdrücklich über den Erwerbsstatus (Beschäftigter/Selbstständige) als Element einer möglichen Versicherungspflicht entschieden und nicht mehr über die Versicherungspflicht in den einzelnen Sozialversicherungszweigen (aufgrund abhängiger Beschäftigung).

▪ **Statusfeststellung auch bei Dreiecksverhältnissen**

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) kann künftig auch bei drittbezogenem Personaleinsatz (z. B. Arbeitnehmerüberlassung) das Vorliegen einer Beschäftigung zu dem Dritten feststellen. Bislang mussten ggf. zwei getrennte Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Dem Dritten steht nun ein eigenes Antragsrecht zu, allerdings nur, wenn er auch als Verpflichteter für die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages in Betracht kommt, d.h. wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Auftragnehmer in seine Arbeitsorganisation eingegliedert ist und seinen Weisungen unterliegt.

▪ **Prognoseentscheidung**

Besonders erfreulich ist, dass die Beteiligten den Erwerbsstatus künftig bereits vor Aufnahme der geplanten Tätigkeit feststellen lassen können. Hierzu müssen sie die schriftlichen Vereinbarungen darlegen und die Umstände der geplanten Tätigkeit antizipieren. Allerdings kann die DRV innerhalb eines Monats ihre Prognoseentscheidung wieder aufheben, wenn das tatsächlich gelebte Vertragsverhältnis von den zuvor zugrunde gelegten Umständen abweicht.

▪ **Gruppenfeststellung**

Mit der neu eingeführten sogenannten Gruppenfeststellung wird ermöglicht, eine gutachterliche Äußerung für eine Vielzahl von Auftragsverhältnissen einzuholen, wenn diese auf Grundlage einheitlicher Vereinbarungen durchgeführt werden.

▪ **Mündliche Anhörung**

Eine neu eingeführte mündliche Anhörung verfolgt das Ziel, die rechtlich erheblichen Umstände besser aufzuklären und zu einer individuell abgestimmten Entscheidung kommen zu können, um so die Akzeptanz bei den Beteiligten zu steigern.

II. Auswirkungen auf die Praxis

Die deutlich erweiterten Möglichkeiten, Rechtssicherheit bei oft schwierigen Fragen im Rahmen von drittbezogenem Personaleinsatz zu erlangen, sind sehr zu begrüßen. Die Feststellung einer „Beschäftigung“ führt nicht per se in allen Zweigen der Sozialversicherung zu einer Versicherungs- und Beitragspflicht. Soweit noch eine Klärung der konkreten Versicherungspflicht erforderlich ist, haben Arbeitgeber ggf. noch eine Entscheidung der zuständigen Einzugsstelle einzuholen (§ 28h Abs. 2 SGB IV).

Hinsichtlich der Statusfeststellung bei Dreiecksverhältnissen lässt die Neuregelung offen, ob und wie der Dritte vor der Entscheidung in das Verfahren eingebunden wird und welche Beteiligungsrechte ihm zustehen. Stellt der Dritte selbst den Antrag, läuft er Gefahr, sich selbst zu belasten, weil er Angaben zur Eingliederung und Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers machen muss.

Bei der Prognoseentscheidung besteht Rechtssicherheit nur, wenn das später gelebte Vertragsverhältnis nicht vom vereinbarten abweicht bzw. diese Abweichungen unverzüglich gemeldet werden. Anderenfalls kann die Entscheidung von der DRV revidiert werden.

An die neu eingeführte Gruppenfeststellung sind weder die DRV noch andere Versicherungsträger in einem formalen Sinne gebunden, weil es sich nicht um einen (bindenden) Verwaltungsakt, sondern lediglich um eine gutachterliche Äußerung handelt.

III. Ausblick

Es ist davon auszugehen, dass die neuen Instrumente des Statusfeststellungsverfahrens zu mehr Rechtssicherheit führen und von den Beteiligten angenommen werden. Gleichwohl sind die Neuregelungen zunächst bis zum 30. Juni 2027 befristet und die DRV ist gehalten, dem zuständigen Ministerium (BMAS) bis zum 31. Dezember 2025 einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autor Burkhard Fabritius unter +49 40 500360 755 oder bfabritius@GOERG.de an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage www.goerg.de.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BERLIN

Kantstraße 164, 10623 Berlin
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

FRANKFURT AM MAIN

Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

HAMBURG

Alter Wall 20 – 22, 20457 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90